

GEWERBERECHT

Informationen für Bedienstete der Universität Graz

Auszug aus der Gewerbeordnung 1994 idgF:

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt, soweit nicht die §§ 2 bis 4 anderes bestimmen, für alle gewerbsmäßig ausgeübten und nicht gesetzlich verbotenen Tätigkeiten.

(2) Eine Tätigkeit wird **gewerbsmäßig** ausgeübt, wenn sie **selbständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen**, gleichgültig für welche Zwecke dieser bestimmt ist; hiebei macht es keinen Unterschied, ob der durch die Tätigkeit beabsichtigte Ertrag oder sonstige wirtschaftliche Vorteil im Zusammenhang mit einer in den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fallenden Tätigkeit oder im Zusammenhang mit einer nicht diesem Bundesgesetz unterliegenden Tätigkeit erzielt werden soll.

(3) **Selbständigkeit** im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt vor, wenn die Tätigkeit auf eigene Rechnung und Gefahr ausgeübt wird.

(4) Auch eine einmalige Handlung gilt als **regelmäßige Tätigkeit**, wenn nach den Umständen des Falles auf die Absicht der Wiederholung geschlossen werden kann oder wenn sie längere Zeit erfordert. Das **Anbieten** einer den Gegenstand eines Gewerbes bildenden Tätigkeit an einen größeren Kreis von Personen oder bei Ausschreibungen **wird der Ausübung des Gewerbes gleichgehalten**.

(5) Die Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, liegt auch dann vor, wenn der Ertrag oder sonstige wirtschaftliche Vorteil den Mitgliedern einer Personenvereinigung zufließen soll.

(6) Bei Vereinen gemäß dem Vereinsgesetz 1951 liegt die Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, auch dann vor, wenn die Vereinstätigkeit das Erscheinungsbild eines einschlägigen Gewerbebetriebes aufweist und diese Tätigkeit - sei es mittelbar oder unmittelbar - auf Erlangung vermögensrechtlicher Vorteile für die Vereinsmitglieder gerichtet ist. Übt ein Verein gemäß dem Vereinsgesetz 1951 eine Tätigkeit, die bei Vorliegen der Gewerbsmäßigkeit in den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fiel, öfter als einmal in der Woche aus, so wird vermutet, daß die Absicht vorliegt, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen.

Im Zusammenhang mit der Forschungstätigkeit wissenschaftlicher Einrichtungen ist zwischen mehreren Konstellationen zu unterscheiden (Alois Puntigam & Beatrix Schwar: Gewerberecht und (wissenschaftliche) Forschung an Universitäten und Fachhochschulen, ZfH 3, 2004, 129-138.):

1. Liegt eine **wissenschaftliche Aktivität** vor, mangelt es jedoch an deren inhaltlicher Vergleichbarkeit mit einer gewerblichen Tätigkeit, ist grundsätzlich keine gewerbliche Tätigkeit gegeben.
2. Bei Vorliegen einer wissenschaftlichen Aktivität und deren **inhaltlicher Vergleichbarkeit** mit einer gewerblichen Tätigkeit ist idR nur bei **Überwiegen** des gewerblichen Charakters von einer gewerblichen Tätigkeit auszugehen.
3. Sofern zwar keine wissenschaftliche Aktivität vorliegt, die Tätigkeit allerdings mit einer **gewerblichen Tätigkeit** inhaltlich vergleichbar ist, kann diese als gewerbliche eingestuft werden.
4. Ist eine Aktivität schließlich weder als wissenschaftliche Tätigkeit zu werten und liegt auch keine inhaltliche Vergleichbarkeit mit einer gewerblichen Tätigkeit vor, ist grundsätzlich nur im Falle wissenschaftlicher Informationserteilung eine gewerbliche Tätigkeit zu bejahen.

Conclusio: Eine Tätigkeit aus dem Dienstleistungsportfolio unterliegt nicht den Vorschriften der GewO bei...

- einer rein wissenschaftlichen Tätigkeit
- Überwiegen der wissenschaftlichen Aktivität gegenüber der gewerblichen Aktivität
- einer nicht wissenschaftlichen Tätigkeit, für die auch keine Vergleichbarkeit mit einer gewerblichen Tätigkeit gegeben ist

Ausnahme: Die gewerbsmäßige Erteilung von wissenschaftlichen Informationen stellt immer ein freies Gewerbe dar.